

Der xxx. Artikel.

*Facit huc  
totus titu-  
lus specu-  
latoris de  
disputati-  
onibus et  
allegatio-  
nibus ad-  
uocatorū.* partem beschlossen / Aber die vnter-  
richtung des Rechtens / die vber die  
aussage der gezeugen eingelegt wird /  
daraus der Richter die voreinigunge  
der gezeugen zuuornemen hat / sey ein  
Richter schuldig die anzunemen vnd  
zu vbersehen.

Doch mag ein Richter in diesem  
fall dem Beklagten auff sein erfors-  
dern / auch eine abschrifft geben vnd  
jme nachlassen / Wo er auch ein vn-  
terrichtunge des Rechtens / das die  
Gezeugen nicht gleichstimmig sein /  
vberantworten wölle / diese sol der  
Richter auch zulassen / vnd vbersehē /  
vñ sich also aus beider part vnterrich-  
tūge erkundē / was jme zu vrteilen sey.

**Exceptio contra dicta**

Testium. Articulus xxx.

**W**o aber der Beklagte nach  
eröffnung des gezeugnis / ei-  
ne abschrifft bittet / vñ auch  
einen Termin / seine Exception wider  
jre